

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

**Antrag gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO**

- 1.a) 28201 Bremen
- 1.b) 28201 Bremen
- 1.c) 67071 Ludwigshafen  
in Grundstücksgemeinschaft
2. 28201 Bremen
3. 28277 Bremen

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
RA Dr. Reich

gegen

Freie Hansestadt Bremen  
vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Contrescarpe 73, 28195 Bremen

- Antragsgegnerin -

wegen Planfeststellung A 281 Bauabschnitt 2/2.

Namens und im Auftrag der Antragsteller beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Antragsteller gegen den Planfeststellungsbeschluss der Antragsgegnerin vom 24. Mai 2019 zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 2. Stufe des II. Bauabschnittes der Bundesautobahn A 281 anzuordnen.

**Vorab** beantrage ich im Auftrag der Antragsteller zu 1.,

festzustellen, dass die Frist des § 17e Abs. 2 S. 2 FStrG zur Begründung des vorliegenden Eilantrages erst mit dem Ende der Frist zur Auslegung des festgestellten Plans am 02.07.2019, hilfsweise am 12.06.2019 zu laufen beginnt,

hilfsweise die Begründungsfrist entsprechend zu verlängern.

**Begründung:**

Die Antragsgegnerin hat am 24. Mai 2019 einen Planfeststellungsbeschluss (PFB) zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 2. Stufe des II. Bauabschnittes der Bundesautobahn A 281 erlassen. Die Antragsteller erheben hiergegen mit einem parallel hierzu eingereichten Schriftsatz Klage beim Bundesverwaltungsgericht.

Für das Vorhaben ist im Fernstraßenausbaugesetz vom 02.12.2016, das am 30. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, vordringlicher Bedarf festgestellt worden, vgl. PFB S. 50. Aus diesem Grund hat die Klage keine aufschiebende Wirkung, § 17 Abs. 2 S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Mit dem vorliegenden Schriftsatz wird die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt, § 17 Abs. 2 S. 2 FStrG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO.

## **I. Frist**

Für den Antrag und dessen Begründung gilt eine Frist von einem Monat ab Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses, § 17e Abs. 2 S. 2 FStrG

Der PFB ist der Antragstellerin zu 1.a) am 28. Mai 2019 zugestellt worden. Das zugehörige Anschreiben enthielt keine gesonderte an die Antragstellerin zu 1. gerichtete Rechtsbehelfsbelehrung. Nur im PFB ist eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, PFB S. 337 f. Der PFB ist im Adressfeld des Briefkopfes an „Deges als Vorhabenträger / Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Oberste Landesstraßenbehörde als Bundesauftragsverwaltung“ gerichtet. Somit ist auch die Rechtsbehelfsbelehrung nur diesen beiden Adressaten erteilt worden. Die Rechtsbehelfsfrist konnte deswegen für die Antragstellerin zu 1. noch nicht zu laufen beginnen, § 58 Abs. 2 VwGO.

Die Antragsgegnerin hat in einem an die Antragstellerin zu 1. gerichteten Schreiben vom 11.06.2019 allerdings die Auffassung vertreten, dass die Rechtsbehelfsfrist mit der Zustellung des PFB zu laufen begonnen habe. Im Hinblick darauf ist seitens des Gerichts zu klären, ob die im PFB enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung gemäß der hier vertretenen Ansicht nur an die Adressaten des PFB und nicht an die Klägerin gerichtet war und ob vorliegend § 58 Abs. 2 VwGO oder die § 17e Abs. 2 S. 2 FStrG die speziellere anzuwendende Norm ist.

Der PFB wurde ohne den festgestellten Plan zugestellt. Auf S. 4 ff. des PFB sind die Unterlagen, die den festgestellten Plan umfassen, zwar benannt, aber nicht abgedruckt worden. Darunter befinden sich die vom Vorhabenträger im Anhörungsverfahren vorgelegten Unterlagen, die jedoch zum Teil mit Blauetragungen versehen und somit abgeändert worden sind, und auch weitere Unterlagen, die zuvor nicht bekannt gemacht worden waren. Der festgestellte Plan ist nicht nur ein elementarer Bestandteil, sondern der zentrale Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Ohne den festgestellten Plan ist nicht erkennbar, was letztlich planfestgestellt worden ist. Deswegen kann der Planfeststellungsbeschluss nicht als zugestellt angesehen werden, solange der Plan fehlt.

Den anderen Antragstellern ist der PFB nicht zugestellt worden. Für sie gilt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Bremen Nr. 105/2019 vom 4. Juni 2019. Danach liegt der PFB mit den dazugehörigen Planunterlagen vom 19. Juni 2019 bis 2. Juli 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und mit dem Ende der Auslegungsfrist am 2. Juli 2019 gilt der PFB als zugestellt. Die öffentliche Bekanntmachung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, worin es heißt:

„Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Tag der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch die Behörde, mittels Postzustellungsurkunde bzw. durch öffentliche Auslegung“.

Diese Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht eindeutig, weil sie zwei unterschiedliche, mit dem Wort „bzw.“ getrennte Alternativen beschreibt. Zudem klärt sie nicht darüber auf, ob die Zustellung auch dann schon mittels Postzustellungsurkunde bewirkt werden kann, wenn der festgestellte Plan noch nicht zur Kenntnis gebracht worden ist.

Nachdem der Antragstellerin zu 1.a) der PFB – ohne den Plan – bereits am 28. Mai 2019 zugestellt wurde, betrug die Zeitspanne zwischen diesem Tag und der ab dem 19. Juni 2019 gewährten Möglichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in den Plan 3 Wochen! Dieser lange Zeitraum wird vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit dem „Urlaub der zuständigen Planfeststellungsbehörde“ begründet,

<https://www.bauumwelt.bremen.de/verkehr/planfeststellung/strassen-4239>

Um den Eilantrag begründen zu können, ist die rechtliche Betroffenheit der Antragsteller sowie die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses darzulegen. Für Beides ist die Kenntnis des festgestellten Planes zwingend erforderlich. Indem die Antragsgegnerin den PFB bereits am 28. Mai 2019 der Antragstellerin zu 1.a) zugestellt, aber die Möglichkeit zur Einsicht in den festgestellten Plan um 3 Wochen versperrt hat, hat sie, wenn man den Tag der Zustellung des PFB als Fristbeginn ansieht, die Frist zur Begründung des Eilantrages faktisch auf 9 Tage verkürzt!

Um schon vorher Einsicht in den festgestellten Plan zu erhalten, bat die Antragstellerin zu 1.a) die Antragsgegnerin um eine CD mit den festgestellten Planunterlagen. Die CD ist ihr mit einem Anschreiben vom 11.06.2019 am 12.06.2019 zugestellt worden. Gleichwohl ist die ab Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses (ohne Plan) gerechnete Frist, innerhalb der eine Begründung des Eilantrages gefertigt werden kann, immer noch auf nur 16 Tage begrenzt. Eine so kurze Frist ist bei einem Planfeststellungsbeschluss von 338 Seiten und einem umfangreichen Plan von 9 Ordnern viel zu wenig und genügt nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Aus diesem Grund ist seitens des Gerichts die Frist auf ein verfassungsrechtlich erforderliches Mindestmaß zu verlängern, sei es in Form eines feststellenden Beschlusses, wonach der PFB erst mit Zugang des Planes als zugestellt gilt, oder durch einen Fristverlängerungsbeschluss.

## **II. Begründung Eilantrag**

### **1.**

In der Klage ist die subjektive Rechtsbetroffenheit der Antragsteller und die Rechtswidrigkeit des PFB dargelegt, hierauf nehme ich Bezug. Wenn der Senat es für notwendig erachtet, dass die Rechtsbetroffenheit der Antragsteller und die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses auch mit einem Schriftsatz im vorliegenden Eilverfahren noch einmal dargelegt werden, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Aufgrund der schweren rechtlichen Fehler, die in der Klage aufgezeigt werden, darf das Vorhaben nicht sofort begonnen werden, sondern ist das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

### **2.**

Der Bundesgesetzgeber hat einen Sofortvollzug im FStrG für große, bedeutsame und dringliche Vorhaben des Bundes intendiert.

Der hier in Rede stehende Autobahnabschnitt von nicht einmal 2 km Länge zählt nicht dazu, denn er hat nur eine innerörtliche Wirkung. Es handelt sich nicht einmal um die erstmalige Herstellung einer neuen Verkehrsverbindung. Vielmehr soll der planfestgestellte Autobahnabschnitt in einer verschlungenen Streckenführung auf einer Länge von nur 1.947 m teils parallel und teils als Ersatz zur bestehenden in gerader Linie geführten leistungsfähigen vierspurig ausgebauten innerörtlichen Bundesstraße B 6 (Neuenlander Straße) hergestellt werden.

Das Vorhaben hat für das bestehende Autobahnnetz keine Bedeutung. Der räumliche Wirkungsbereich des Bauabschnitts 2/2 ist äußerst begrenzt, PFB S. 118. Es kommt nur zu einer Umorientierung lokaler Verkehre, PFB S. 117 und 119.

### 3.

Der PFB enthält keine Ausführungen zu einer besonderen Eilbedürftigkeit für die Ausführung des planfestgestellten Vorhabens. Das Vorhaben ist auch nicht eilbedürftig:

Die Begründung für den Bau des Bauabschnitts 2/2 ist nicht ein Reisezeitgewinn, PFB S. 118, sondern nur eine abstrakt beschriebene „Netzfunktion einer Bundesautobahn“, PFB S. 119 und 125.

Die Antragsgegnerin tut sich schwer, überhaupt irgendeinen konkreten Nutzen der Maßnahme zu nennen. Sie behauptet eine

„Erhöhung der Verkehrssicherheit, da u.a. kein plangleiches Kreuzen möglich ist“.

Dabei verläuft auch schon die bestehende vierspurig ausgebaute Bundesstraße im gesamten Verlauf zwischen dem Neuenlander Ring und der Kreuzung Kattenturmer Heerstraße kreuzungs- und ampelfrei.

Weiter beruft sich die Antragsgegnerin auf eine Steigerung der Zuverlässigkeit und geringere Störanfälligkeit der Autobahn.

Als typisches und zentrales Sicherheitselement zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und Verringerung der Störanfälligkeit einer Autobahn dienen Standstreifen. Aber diese sind auf der neu zu bauenden Strecke nicht eingeplant. Eine deutliche Erhöhung der Verkehrssicherheit ist nicht zu erwarten. Die Antragsgegnerin hat keine Untersuchungen zu Unfallhäufigkeiten auf dem Streckenabschnitt vorgelegt und keine Prognosen über deren Verringerung angestellt.

### 4.

Wenn durch einen baldigen Baubeginn Fakten geschaffen würden, könnten diese die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache zum Nachteil der Antragsteller beeinflussen. Eine effektive Rechtsdurchsetzung der Antragsteller im Hauptsacheverfahren wäre beeinträchtigt und gefährdet.

Die Antragsteller haben in ihren Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren vorteilhafte Alternativen zur Lösung der innerörtlichen und überregionalen Verkehrsprobleme

vorgeschlagen. Die Anregungen sind im Planfeststellungsbeschluss teilweise unrichtig rezipiert worden, PFB S. 48 und 272ff., und sie sind weder nachvollziehbar und ergebnisoffen geprüft noch abgewogen worden. Mit einem sofortigen Baubeginn würden die Alternativen verbaut und wären endgültig nicht mehr zu realisieren.

## **5.**

Zudem sind während der auf vier Jahre geschätzten Bauzeit gravierende Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten. Im Zuge des Bauvorhabens soll die stark von Verkehr belastete Kreuzung Neuenlander Straße / Kornstraße / Kattenturmer Heerstraße / Autobahnzubringer Arsten komplett umgestaltet werden. Das dort befindliche Trogbauwerk, durch das der vierspurige Durchgangsverkehr unter der Kreuzung hindurch geleitet wird, soll unter Vollsperrung abgerissen und vollkommen neu hergestellt werden. Rund drei Jahre lang müsste der gesamte Verkehr ebenerdig mit Ampeln zum Teil über Behelfsrampen und mit Abbiegeverbote an der Baustelle vorbeigeführt werden. Es würde zu starken Staus und erheblichem Ausweichverkehr in den umliegenden Wohnstraßen kommen. Vor dem Wohnhaus der Antragstellerin zu 2., das schon jetzt mit einem Gesamtlärm von über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts belastet ist, würde der Verkehr von durchschnittlich bislang 12.900 Kfz während der Bauzeit um 43 % auf 18.500 Kfz ansteigen (DEGES 02.04.2019).

Die absehbaren Staus würden die Autofahrer mit langen Wartezeiten und die Wohnbevölkerung mit Lärm und Abgasen belasten.

## **6.**

All diese nachteiligen Auswirkungen gilt es zu vermeiden, indem ein sofortiger Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses unterbunden wird. Die Besonderheit, dass die innerörtliche Verbindungsstraße eine Straße des Bundes ist und die Maßnahme weitgehend vom Bund bezahlt werden soll und in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden ist, rechtfertigt es im Hinblick auf den fehlenden und zweifelhaften Nutzen nicht, vom gesetzlichen Regelschema des § 80 VwGO abzuweichen und einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren durch einen sofortigen Vollzug vorzugreifen.

- Dr. Reich -  
Rechtsanwalt